

Gemeinsame Stellungnahme von Landesrat Rudi Anschober (Oberösterreich), Landesrätin Dr.ⁱⁿ Christine Baur (Tirol) und Landesrätin Mag.^a Martina Berthold MBA (Salzburg) zu:

Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017, Teil II (FrÄG 2017 Teil II) - Bundesgesetz, mit dem das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das BFA-Verfahrensgesetz und das Grundversorgungsgesetz-Bund 2005 geändert werden

GZ.: BMI-LR1355/0005-III/1/c/2017

Vorbemerkung

Die unterzeichnenden LandesrätInnen haben bereits in Ihrer Stellungnahme zum ersten Teil des Fremdenrechtsänderungsgesetzes am 19. Jänner dieses Jahres darauf hingewiesen, dass *„sich das „Fremdenrecht“ (mit den fremden- und asylrechtlichen Bestimmungen), vor allem durch die zahlreichen und raschen Änderungen, wie eben auch durch jenes Fremdenrechtspaket 2017, zu einem komplexen und unübersichtlichen Konstrukt entwickelt hat, das neben der zunehmend fehlenden Transparenz auch die praxisorientierte Anwendbarkeit vielfach erschwert.“*

Wir erneuern daher unsere Forderung nach einer Evaluierung und in Folge einer Vereinfachung und Vereinheitlichung dieser gesetzlichen Materien, bevor weitere neue Bestimmungen eingeführt werden.

Angesichts der zahlreichen Änderungen der vergangenen Jahre, die zum überwiegenden Teil zu Lasten der Rechtsposition von AsylwerberInnen waren, sollten weitere Änderungen und Verschärfungen nur mehr vorgenommen werden, wenn sie nachweislich der Erreichung klar definierter Ziele dienen oder unionsrechtlich verpflichtend sind. Derzeit fehlen aber die für diese klare Zieldefinition notwendigen Grundlagen (zB valide Statistiken zu nichterfolgter Ausreise, irregulärem Aufenthalt von AsylantragstellerInnen). Es finden sich auch im vorgelegten Gesetzesentwurf keine Angaben dazu.

Zu einzelnen Bestimmungen der vorgelegten Gesetzesnovelle

I. Asylgesetz 2005

Ad § 15b Anordnung der Unterkunftsnahme nach Zulassung:

Grundsätzlich gibt es in diesem Bereich bereits ein zwischen Bund und Ländern sowie zwischen den Ländern vereinbartes Procedere. Da die Zuweisung in ein bestimmtes Land dem Bund und die Aufnahme in einem Bundesland dem jeweiligen Land obliegt, stellt sich die Frage, ob - die Einhaltung dieser Vereinbarungen vorausgesetzt - ein zusätzlicher Regelungsbedarf notwendig ist.

Wenn hier eine zusätzliche Regelung eingeführt wird, sind jedenfalls die folgenden Punkte zu berücksichtigen:

- Derzeit ist die Rede von der Anordnung, „in von den für die Grundversorgung zuständigen Gebietskörperschaften zur Verfügung gestellten Quartieren Unterkunft zu beziehen“. Es geht nicht klar hervor, ob damit die Gesamtheit der Quartiere eines Bundeslandes oder ein bestimmtes Quartier in einem Bundesland gemeint ist. In den Erläuterungen werden sowohl die Mehrzahl (Quartiere) wie die Einzahl (das Quartier) verwendet. Hier ist dringen die Präzisierung geboten, dass die Gesamtheit der Quartiere in einem Bundesland gemeint ist. Die Länder brauchen aus rechtlichen und fachlichen Gründen die Möglichkeit einer flexiblen Belegung ihrer Grundversorgungsquartiere. Wenn bei jeder Umverlegung eine neuerliche Verfahrensordnung notwendig wird, führt dies zu einem überbordenden Verwaltungsaufwand. Eine Anordnung des Bundes auf ein bestimmtes Quartier stellt einen Eingriff in das berechtigte Interesse der Länder auf eine ausgewogene regionale Verteilung und eine gleichmäßige Auslastung der von ihnen bereitgestellten Quartiere dar.
- Der Ansicht, dass für die Länder durch diese Regelung kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht, kann nicht gefolgt werden. Die Anordnung der Unterkunftsnahme ist als Kann-Bestimmung formuliert und an das Vorliegen von Gründen (öffentliches Interesse, Einhaltung der öffentlichen Ordnung, zügige Bearbeitung und wirksame Überwachung des Antrags) gebunden. Daher müssen die Grundversorgungsreferate der Länder bei Inkrafttreten dieser Regelung jedenfalls eine Evidenz führen, welche Verfahrensordnungen zur Unterkunftsnahme bei welchen AsylwerberInnen aus welchen Gründen vorliegen, um eine ordnungsgemäße

Abwicklung zu gewährleisten. Allfällige daraus entstehende Kosten sind jedenfalls vom Bund zu tragen.

- Da es sich um eine Ermessensentscheidung handelt, sollte die Bestimmung möglichst genau formuliert werden. Wesentliche Punkte wie die Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse, die Rücksichtnahme auf besonders schutzbedürftige Personengruppen oder die Bedachtnahme auf die Familieneinheit im Sinne des Artikel 8 EMRK sollten hier im Gesetzestext angeführt werden. Warum eine private Unterkunft laut Erläuterungen (Seite 5, 2. Absatz, vorletzter Satz) ein Indiz dafür ist, dass keine Gründe für eine Anordnung vorliegen, ist nicht nachvollziehbar.
- Es ist zu hinterfragen, ob die Anordnung der Unterkunftnahme tatsächlich nur per Verfahrensordnung erfolgen kann. Die Anordnung kann in Grundrechte (Recht auf Familieneinheit, Recht auf freie Wohnsitznahme) eingreifen. Angesichts der langen Entscheidungsdauer in Asylverfahren (15 Monate Entscheidungsfrist) könnte die Anordnung erst mit der Erlassung des Bescheids des BFA bekämpft werden. Die Rechtsmaterie steht auch in Bezug zu völkerrechtlichen (Art. 26 GFK freie Wohnsitzwahl) und unionsrechtlichen (Aufnahmerichtlinie) Bestimmungen. Daher sollte zur Wahrung des Rechtsschutzes die Anordnung per verfahrensrechtlichen Bescheid erfolgen.

II. Fremdenpolizeigesetz 2005

Ad § 46 Abs. 2a:

Hier heißt es, dass eine zur Ausreise verpflichtete Person ohne Reisedokument sich dieses bei der „zuständigen ausländischen Behörde aus eigenem“ zu beschaffen hat und gegenüber dieser Behörde „sämtliche zu diesem Zweck erforderlichen Handlungen“ (eigene Hervorhebung) zu setzen hat.

Insbesondere in Verbindung mit der in § 46 Abs. 2b festgelegten Möglichkeit des (Mandats)Bescheids und der Zwangsvollstreckung desselben stellt sich die Frage, ob die Vorschreibung zur Setzung **sämtlicher** Handlungen, die eine ausländische Behörde fordert, wirklich verlangt werden kann. Angesichts der gesetzlichen und politischen Rahmenbedingungen der Herkunftsstaaten der betroffenen Personen kann es der Fall sein, dass hier von einer Person auch unehrenhafte, sittenwidrige oder stark den eigenen Interessen oder den Interessen von Familienangehörigen oder anderer nahe stehender Personen zuwiderlaufende Handlungen verlangt werden.

Völlig offen bleibt die Frage, welche Nachweise die Person gegenüber dem BFA erbringen muss als Beleg, dass er seiner Verpflichtung zur Mitwirkung nachgekommen ist. Da als letzte Konsequenz hier die Beugehaft droht, sollte gesetzlich festgelegt werden, dass die erforderlichen Nachweise vom BFA im Bescheid bekanntgegeben werden.

Ad § 46 Abs. 2b:

Zum letzten Satz („Die Verhängung ... ist unzulässig, wenn ... nicht möglich ist“) muss angemerkt werden, dass es eine Reihe weiterer Gründe geben kann als die in den Erläuterungen als Beispiel angeführte akute Erkrankung der ausreisepflichtigen Person. Wenn in Österreich keine Botschaft des Herkunftslandes besteht, wird es ebenfalls nicht möglich sein.

Ad § 52a Abs.2:

Bei den Gründen für das Ruhen einer Gebietsbeschränkung sollte jedenfalls auch der Wortlaut des bestehenden § 56 Abs. 3 Ziffer 3 aufgenommen werden: „(wenn und solange dies) für die Inanspruchnahme einer medizinischen Versorgung oder Behandlung notwendig ist.“

Ad § 57 Abs.2 Ziffer 5:

In den Erläuterungen dazu (Seite 13, 3. Absatz) werden Umstände angeführt, die als Täuschung über die Identität angesehen werden. Dabei wird auch auf die Frage der Angaben zum Geburtsdatum eingegangen. Hier ist aber doch zwischen einer bewussten Täuschung und dem Nichtwissen um das exakte Geburtsdatum zu unterscheiden. Vor dem Hintergrund unterschiedlicher Kalendersysteme und unterschiedlicher Standards in Recht und Verwaltung in den Herkunftsländern können aus mangelndem Wissen getätigte fehlerhafte oder unterschiedliche Angaben nicht der ausreisepflichtigen Person zur Last gelegt werden. Hier sollte auf die nachgewiesene absichtliche Täuschung (zB durch die Vorlage verfälschter oder gefälschter Dokumente) abgestellt werden.

Ad § 121:

Die in den Erläuterungen angeführten Ausnahmen im Sinne des bestehenden § 56 Abs. 3, insbesondere aufgrund der Inanspruchnahme einer medizinischen Versorgung, sollte im Gesetzestext noch ausdrücklich Aufnahme finden.

III. BFA - Verfahrensgesetz

Ad § 21 Abs. 2b in Verbindung mit § 58 Abs. 5:

Die Verlängerung der Entscheidungsfrist des Bundesverwaltungsgerichts scheint nicht gerechtfertigt. Die erfolgte Verlängerung der Entscheidungsfrist des BFA auf 15 Monate sollte zu einer Entzerrung der Entscheidungen der großen Anzahl von im Jahr 2015 eingebrachten Asylanträgen führen. Es ist nicht damit zu rechnen, dass eine derartig große Anzahl von Beschwerden gleichzeitig beim Bundesverwaltungsgericht eingebracht wird. Daher kann mit der sechsmonatigen Entscheidungsfrist das Auslangen gefunden werden. Im Übrigen steht eine Verlängerung der Entscheidungsfrist im Gegensatz zur regelmäßig geforderten Beschleunigung der Asylverfahren.

Ad § 33:

Die Übermittlung von Daten an den Herkunftsstaat vor einer endgültig rechtskräftigen Entscheidung über die Gewährung von internationalem Schutz ist in diesem sensiblen Bereich problematisch. Die Anordnungen zur Kontaktaufnahme mit ausländischen Behörden, die Verpflichtungen zu einer Gebietsbeschränkung und die Wohnsitzauflagen nach diesem Gesetz zielen auf ausreisepflichtige Personen ab, bei denen eine rechtskräftige Rückkehrentscheidung vorliegt. Daher sollte die Behörde von der Möglichkeit der Datenübermittlung an einen ausländischen Staat auch nur in diesen Fällen Gebrauch machen können.



Rudi Anschöber
Oberösterreich



Dr.in Christine Baur
Tirol



Mag.a Martina Berthold MBA
Salzburg